

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2936/79 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

**zur Fortführung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 zur
Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1271/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 der Kommission vom 13. Juni 1978 über Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Milch in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2341/78⁽⁴⁾, eingeleiteten Maßnahmen haben sich als wirksames Mittel zur Verbesserung der Milchqualität in der Gemeinschaft erwiesen. Es empfiehlt sich daher, sie mittelfristig fortzuführen.

Infolgedessen sollten die Organisationen, Institute, Unternehmen und Erzeugergemeinschaften, die die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen, erneut aufgefordert werden, von ihnen durchzuführende detaillierte Programme vorzuschlagen.

Hinsichtlich der übrigen Modalitäten können die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1271/78 unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen im wesentlichen übernommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Nach Maßgabe dieser Verordnung werden gefördert :

- a) die Qualitätskontrolle der Rohmilch, insbesondere
 - die bakteriologische Untersuchung der Rohmilch,
 - die Auswertung der Untersuchungsergebnisse ;
- b) die Prüfung der gesundheitlichen Aspekte der Rohmilch ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 7. 10. 1978, S. 11.

- c) die Kontrolle der Melkmaschinen ;
- d) die individuelle Beratung der Milcherzeuger hinsichtlich der Gewinnung (Stallhygiene, Melken) und Behandlung (Kühlung) der Milch ;
- e) die Beratung bei der Sammlung (Gemeinschaftsanlagen, Milchsammelstellen) und dem Transport der Rohmilch (technische Beschaffenheit, Ausstattung und Betrieb von Milchsammelwagen) ;
- f) die Ausbildung von geeignetem Fachpersonal für
 - die Beratungstätigkeit,
 - die Qualitätskontrolle ;
- g) die Errichtung gemeinsamer Milchsammelstellen, gegebenenfalls mit Kühleinrichtungen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Beihilfen für einzelne Erzeugerbetriebe gewährt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind nur dann finanzierungsfähig, wenn sie nach dem 31. März 1980 begonnen werden ; sie müssen bis zum 31. März 1982 abgeschlossen sein.

Artikel 2

(1) Die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 werden von Instituten, Organisationen, Unternehmen oder Erzeugergemeinschaften vorgeschlagen und durchgeführt, die

- a) die erforderliche Qualifikation und Erfahrung besitzen,
- b) einen erfolgreichen Abschluß der Maßnahmen gewährleisten.

Anträge von Einzelfirmen werden nur in hinreichend begründeten Fällen berücksichtigt und nur dann, wenn sie die Tätigkeit der einschlägigen regionalen Organisationen nicht beeinträchtigen.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beschränkt sich auf 90 v. H. der Ausgaben für die betreffenden Maßnahmen.

(3) Für eine Finanzierung gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) kommt nur die technische Erstausrüstung von Untersuchungsstellen in Betracht mit :

— Geräten (evtl. einschließlich Brutschränken) zur Untersuchung der bakteriologischen Wertigkeit der Milch ;

- Geräten zur Feststellung von Fremdstoffen, Antibiotika, Hemmstoffen sowie des Zellgehalts in der Rohmilch ;
- Geräten und Ausrüstungen zur Feststellung der Mastitiserkrankung in der Rohmilch.

Soweit Datenverarbeiter an die Untersuchungsgeräte angeschlossen werden, gelten sie als Bestandteil der Anlage.

Die technische Erstausrüstung bereits bestehender Untersuchungsstellen mit verbesserten, wirtschaftlicheren Geräten gilt als Maßnahme im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a).

Für eine Finanzierung können nur solche Geräte in Betracht gezogen werden, deren technische Kapazität hinreichend ausgelastet wird.

(4) Soweit es sich um einen Vorschlag eines Milch kaufenden Unternehmens oder einer Organisation handelt, die solche Unternehmen vertritt, ist Voraussetzung für eine Beteiligung der Gemeinschaft ferner, daß der Interessent sich verpflichtet, innerhalb des im Vertrag zur Durchführung der angenommenen Maßnahmen festgesetzten Zeitraums auf seinem Gebiet ein System der differenzierten Bezahlung der Milch je nach ihrer bakteriologischen Qualität einzuführen.

Artikel 3

(1) Die Interessenten sind aufgefordert, der von ihrem Mitgliedstaat bezeichneten zuständigen Stelle — nachstehend Interventionsstelle genannt — vollständige detaillierte Vorschläge hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen bis spätestens 31. März 1980 einzureichen.

(2) Die Interventionsstellen legen die übrigen Einzelheiten der Einreichung der Vorschläge in einer Mitteilung fest, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(3) Innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist übermittelt die Interventionsstelle der Kommission die eingegangenen Vorschläge und etwaigen Ergänzungen.

Die Interventionsstelle kann dazu etwaige Bemerkungen machen.

Artikel 4

(1) Der vollständige Vorschlag enthält :

- a) Name und Adresse der Interessenten ;
- b) alle Einzelheiten über die vorgeschlagenen Maßnahmen, die Fristen für die Durchführung, die erwarteten Ergebnisse und gegebenenfalls über die Dritten, die für die Ausführung eingeschaltet werden sollen ;
- c) die Gesamtkosten für diese Maßnahmen, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Interessent seinen Sitz hat ; dabei ist eine Aufstellung dieses Gesamtbetrags auf die einzelnen Posten vorzunehmen und ein entsprechender Finanzierungsplan beizufügen ;

d) die gewünschten Zahlungsmodalitäten für die Gemeinschaftsbeteiligung (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) und b)) ;

e) den Tätigkeitsbericht des letzten Geschäftsjahres.

(2) Ein Vorschlag ist nur gültig, wenn

- a) er von einem Interessenten vorgelegt wird, der die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllt ;
- b) ihm eine Verpflichtungserklärung beigelegt ist, wonach der Interessent die Vorschriften der vorliegenden Verordnung, u.a. die Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 4, sowie die Bedingungen des Lastenheftes gemäß Artikel 6 beachten wird.

Artikel 5

(1) Nach Prüfung der Vorschläge durch den Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und unter Berücksichtigung der Bedeutung der vorgeschlagenen Maßnahmen für die Milcherzeugung in dem jeweils betroffenen Gebiet schließt die Kommission mit den Interessenten, deren Vorschläge angenommen werden, Verträge über die Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 ab.

Vor Abschluß des Vertrages kann der Interessent aufgefordert werden, zusätzliche Auskünfte und/oder Präzisierungen zu seinem Vorschlag mitzuteilen.

(2) Jeder Interessent wird schnellstmöglich von der Interventionsstelle über das Ergebnis der Prüfung seines Vorschlags unterrichtet.

Artikel 6

(1) Im Falle der Annahme eines Vorschlags gemäß Artikel 5 wird ein Lastenheft über die Leistungen in mindestens drei Exemplaren durch die Kommission aufgestellt und von dem Interessenten unterschrieben.

(2) Das Lastenheft über die Leistungen ist integraler Bestandteil des Vertrages gemäß Artikel 5 Absatz 1 und

- a) beschreibt die Einzelheiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder bezieht sich darauf und
- b) ergänzt diese gegebenenfalls durch zusätzliche Bedingungen, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz ergeben.

(3) Die Kommission übersendet ein Exemplar des Vertrages und des Lastenheftes der Interventionsstelle, die die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwacht.

Artikel 7

(1) Die betreffende Interventionsstelle zahlt dem Interessenten, je nach der von ihm getroffenen Wahl, die in seinem Vorschlag vermerkt ist :

- a) entweder innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenheftes einen einmaligen Vorschuß in Höhe von 60 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung
 - b) oder in Abständen von zwei Monaten vier Vorschüsse von jeweils 20 v. H. der vereinbarten Gemeinschaftsbeteiligung, wobei der erste Vorschuß innerhalb von sechs Wochen nach dem Tag des Vertragsabschlusses und der Unterzeichnung des Lastenheftes zahlbar ist.
- (2) Die Zahlung jedes Vorschusses ist von der Stellung einer Kautions bei der Interventionsstelle in Höhe des Vorschusses, erhöht um 10 v. H., abhängig.
- (3) Die Freigabe der Kautions und die Zahlung des Restbetrags sind abhängig von
- a) der Feststellung durch die Interventionsstelle, daß der Interessent seine im Lastenheft festgelegten Verpflichtungen erfüllt hat ;
 - b) der Übermittlung des Berichtes gemäß Artikel 8 an die Kommission und an die Interventionsstelle und der Überprüfung der Angaben dieses Berichtes durch die Interventionsstelle ;

c) der Lieferung des Nachweises, daß der Interessent seinen eigenen Beitrag zu dem vorgesehenen Zweck geleistet hat.

(4) Soweit die Bedingungen gemäß Absatz 3 nicht erfüllt werden, verfällt die Kautions. In diesem Fall wird der betreffende Betrag von den Ausgaben der Abteilung Garantie des EAGFL und namentlich von den Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 abgezogen.

Artikel 8

Alle Interessenten, die mit einer Maßnahme gemäß Artikel 1 Absatz 1 beauftragt wurden, übermitteln der Kommission und der betreffenden Interventionsstelle drei Monate nach Abschluß der Maßnahme, spätestens jedoch vor dem 1. Juli 1982, einen genauen Bericht über die Verwendung der gewährten Gemeinschaftsmittel und über das Ergebnis der betreffenden Maßnahmen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident